



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An den
Präsidenten
des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-1117

FAX +49 (0)1888 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 29. August 2008

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen und der Fraktion Die Linke.
Sicherheitsbefragungen bei Staatsangehörigen bestimmter Herkunftsländer
BT-Drucksache 16/10112**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigelegte Antwort in
5-facher Ausfertigung.

In Vertretung

Dr. August Hanning

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE

Sicherheitsbefragungen bei Staatsangehörigen bestimmter Herkunftsländer

BT-Drucksache 16/10112

Antworten:

Zu 1.

Das Aufenthaltsgesetz und die weiteren ausländerrechtlichen Vorschriften werden von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Hierzu gehört auch die Durchführung von Sicherheitsbefragungen. Systematische Erkenntnisse, welche Länder aktuell in welchem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, liegen der Bundesregierung dementsprechend nicht vor.

Zu 2.

Nein.

Zu 3.

Es ist der Bundesregierung nicht bekannt, dass erstellte Fragebögen durch die Länder als „Verschlusssache“ eingestuft sind.

Zu 4.

§ 54 Nr. 6 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ersetzt die zuvor bestehende, inhaltlich identische Regelung des § 47 Abs. 2 Nr. 5 des Ausländergesetzes (AuslG), die durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz eingeführt worden war. Aus der in BT-Drs. 14/7386 (neu) aufgeführten Begründung zu § 47 AuslG wird deutlich, dass diese Vorschrift auf Grund der Erfahrung entstand, dass gewaltbereite Terroristen zum Teil legal ins Bundesgebiet einreisen und sich hier rechtmäßig aufhalten. Der Gesetzgeber hatte dabei die Absicht, im Rahmen der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt Voraufenthalten in Problemstaaten und dem Reiseverkehr zwischen solchen Staaten und der Bundesrepublik Deutschland stärkere Bedeutung beizumessen, da falsche Angaben in diesen Bereichen ein Indiz für ein erhebliches Sicherheitsrisiko sind. Die gesetzliche Regelung ist insoweit naturgemäß abstrakt-generell formuliert und

- 2 -

begründet. Welche Anhaltspunkte im Einzelnen Anlass für eine nähere Befragung über sicherheitsrelevante Hintergründe geben, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Zu 5.

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Angaben Minderjähriger sind naturgemäß unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsgrades zu würdigen.

Zu 6.

Die Einordnung als Regelausweisungsgrund ist – im Hinblick auf den in Antwort zu Frage 4 dargestellten Schutzzweck der Norm – angemessen. Auch die zu dieser Vorschrift ergangene Rechtsprechung hat keinen Änderungsbedarf ergeben.

Zu 7.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Auch Fallzahlen liegen der Bundesregierung dementsprechend nicht vor.

Zu 8.

Der Arbeitsaufwand bei den beteiligten Behörden kann seitens der Bundesregierung nicht eingeschätzt werden, da dieser von verschiedenen Umständen abhängt, z. B. den im einzelnen gestellten Fragen und der Prüfungsintensität.

Zu 9.

Die gesetzliche Grundlage ermöglicht – gerade im Hinblick auf die bedeutenden Rechtsgüter, deren Schutz die Regelung bezweckt – eine angemessene Handhabe.

Zu 10.

Auf die Antwort zu 1. wird verwiesen.

Zu 11.

Systematische Erkenntnisse zu der Rechtslage in anderen EU-Mitgliedstaaten liegen der Bundesregierung nicht vor.

Zu 12.

Die Vorschrift bringt – was für die Betroffenen ohne weiteres erkennbar ist – keineswegs einen „Generalverdacht“ zum Ausdruck: Durch die Regelung wird weder eine unrichtige Beantwortung der entsprechenden Fragen, noch ein Verheimlichungsbestreben seitens der Befragten unterstellt. Die Bundesregierung teilt daher auch nicht die Einschätzung, die Vorschrift sei geeignet, redliche ausländische Studierende von einer Einreise nach Deutschland abzuhalten.

Zu 13.

Das Verfahren im Zusammenhang mit der Datenerhebung und –speicherung regeln die Länder als eigene Angelegenheit. Wie die evtl. erhobenen Daten nach Abschluss der Überprüfung gespeichert werden, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

Eine grundsätzliche Speicherung sämtlicher Befragungserkenntnisse in der Antiterrordatei oder in einer Gemeinsamen Projektdatei kommt nicht in Betracht. Die in § 54 Nr. 6 AufenthG genannten Parameter betreffen allerdings durchaus Sachverhalte, die im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung für eine Speicherung in der Antiterrordatei nach § 2 oder § 3 des Antiterrordateigesetzes (ATDG) oder in einer Gemeinsamen Projektdatei gem. § 9a des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG), § 22a des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) oder § 9a des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) relevant sind oder dies unter bestimmten Umständen zumindest sein können. Ob die Erkenntnisse von der Erhebungsbehörde in der Antiterrordatei oder in einer Gemeinsamen Projektdatei tatsächlich gespeichert werden dürfen, hängt auch davon ab, ob diese Behörde beteiligte Behörde im Sinne des § 1 ATDG oder der genannten Vorschriften für den Bundesnachrichtendienst, den Bundesverfassungsschutz oder das Bundeskriminalamt ist. Deutsche Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden, welche die Befragung gem. § 54 Nr. 6 AufenthG durchführen, sind hierzu jedenfalls nicht befugt.

Ob landesrechtliche Regelungen eine Datenübermittlung der Ausländerbehörde an befugte Behörden vorsehen, entzieht sich aus dem in Antwort zu Frage 1 dargestellten Grund der Kenntnis der Bundesregierung. § 90 AufenthG bildet keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung und Speicherung derartiger Daten. Als Übermittlungsgrundlage kommt § 73 AufenthG in Betracht. Danach können Auslandsvertretungen (Abs. 1) und Ausländerbehörden (Abs. 2) erhobene Daten „zur Feststellung von Versagungsgründen gem. § 5 Abs. 4 AufenthG oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken“ an speicherungsbefugte Behörden übermitteln. Dort können die übermittelten Daten gespeichert und genutzt werden, soweit dies zu Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist (§ 73 Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Eine Speicherung der Daten erfolgt in die-

- 4 -

sen Fällen nach Maßgabe der o.g. Vorschriften des ATDG, des BNDG, des BVerfSchG und des BKAG. Die jeweiligen Tatbestandsfragen sind nur im Einzelfall zu klären.

Zu 14. und 15.

Dies ist durch landesrechtliche Regelungen bestimmt, zu deren Inhalt die Bundesregierung grundsätzlich nicht Stellung nimmt.